



ECOWEST

Entsorgungsverbund Westfalen GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Anlieferung von Abfällen

1. Anlieferung

1. Die Anlieferung von Abfall unterliegt folgenden Auflagen:
2. Der Anlieferer ist verpflichtet, die behördlich oder gesetzlich vorgeschriebenen verantwortlichen Erklärungen vollständig auszufüllen oder ausgefüllte Erklärungen der Besitzer beizubringen. Der Anlieferer hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.
 - 2.1. Der genehmigte Entsorgungsnachweis muss sofern erforderlich bei Anlieferung der ECOWEST vorliegen.
 - 2.2. Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über den Transport (z. B. Begleitschein, Transportgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) sind einzuhalten.
 - 2.3. Die im ggf. erforderlichen Entsorgungsnachweis genannten Auflagen oder dem Anlieferer sonst bekannten Konditionen, betr. Abfallbeschaffenheit, Abfallverpackung, Anlieferungsart sowie Anlieferungstermin, sind zu erfüllen.
 - 2.4. Bei jeder Anlieferung sind mitzuführen bzw. vorzulegen: Anlieferungsanzeige, Entsorgungsnachweis, Transportgenehmigung, Herkunftsbescheinigung oder Übernahmeschein, Begleitschein - falls vorgeschrieben.
3. Der Abfall ist zweifelsfrei zu kennzeichnen. Das Anlagenpersonal ist befugt, den Abfall vor Entladung auf seine Identität zu kontrollieren.
4. Der Betriebsordnung der jeweiligen Anlagen der ECOWEST bzw. des Entsorgungszentrums Ennigerloh sowie den Anweisungen des Personals ist zu entsprechen. Auf Ziffer 3 Nr. 5 wird hingewiesen.

2. Beurteilung des Abfalls

1. Zur Beurteilung des Abfalls müssen der ECOWEST die in der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 10. September 1996 in ihrer jeweils gültigen Fassung geforderten Nachweise vorgelegt werden.

2. Bei der Direktanlieferung sind die Betriebsordnungen der Kooperationspartner, soweit diese anwendbar sind (MVA Hamm und Entsorgungszentrum Ennigerloh), zu beachten. Die Betriebsordnungen können bei der ECOWEST eingesehen werden. Die Betriebsordnung der ECOWEST ist an den Entsorgungsanlagen der ECOWEST einzusehen und wird auf Anfrage in Kopie überreicht. Die Probenahme, die Analytik sowie die Grenzwerte für die Annahme durch die ECOWEST regelt die Betriebsordnung der ECOWEST.
3. Sollte der Anlieferer eine Analyse eines anerkannten Institutes vorlegen, haftet er für deren Richtigkeit.

3. Haftung des Anlieferers

1. Der Anlieferer haftet für alle Schäden, die aus der Anlieferung für in den Anlagen der ECOWEST nicht zugelassenen oder durch die ECOWEST nicht genehmigten Abfälle entstehen. Von der Anlieferung ausgeschlossen sind alle gesetzlich oder behördlich nicht zugelassenen Stoffe, insbesondere explosive, radioaktive, toxische oder selbstentzündliche Stoffe sowie Kampfstoffe.
2. Für Schäden und Aufwand der ECOWEST, die aus der Zugrundelegung nicht repräsentativer Proben und/oder fehlerhafter Stoffbeschreibung entstehen, haftet der Anlieferer.
3. Entstehen der ECOWEST oder einem von ihr mit der Entsorgung beauftragten Dritten zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung eines nicht vertragsgemäßen Abfalls, sind diese vom Anlieferer zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Anlieferer eine von der ECOWEST nicht zugelassene, ungeeignete oder mangelhafte Verpackung verwendet sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.
4. Die Haftung des Anlieferers nach den vorstehenden Absätzen gilt auch dann, wenn die ECOWEST nach Ziff. 8 vom Vertrag zurückgetreten ist.
5. Der Anlieferer haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Betriebsordnung des Entsorgungszentrums Ennigerloh oder die Anweisungen des Personals der ECOWEST nicht beachtet werden.

4. Entgelte

1. Es gelten die am Tag der Anlieferung gültigen Entgelte der ECOWEST zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Entgelte werden als Preisliste durch Aushang auf den ECOWEST-Anlagen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der ECOWEST (www.ecowest.de) bekannt gemacht.
2. Werden nach Vertragsschluss für die ECOWEST unvorhersehbar behördliche Auflagen für die Entsorgung erlassen, so trägt der Anlieferer die daraus entstehenden Mehrkosten. Übersteigen die Mehrkosten 10 % des ursprünglichen Auftragswertes, so kann der Anlieferer innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.
3. Bei der Berechnung der Preise für die Entsorgung des Abfalls werden Verpackung, Gebinde, Behälter usw. mitgewogen. Das gilt nicht für Wechselbehälter.

5. Zahlungen

1. Grundsätzlich sind Beträge bis 200,- EURO unmittelbar bei der Anlieferung von Abfallstoffen in bar oder per EC-Cash zu entrichten.
2. Kann ein Anlieferer seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, ist er gehalten, den fälligen Betrag noch am gleichen Tag auszugleichen. Es werden für den erhöhten Aufwand Kosten in Höhe von 25,00 Euro geltend gemacht.
3. Die Rechnungslegung der ECOWEST erfolgt alle 10 Tage. Abbuchungen bei erteilter Einzugsermächtigung erfolgen nach 10 Tagen. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der ECOWEST vorbehaltlos gutgeschrieben wird.
4. Die ECOWEST kann Zahlungen per Rechnungsstellung ablehnen und Barzahlung fordern, wenn Zweifel an der Bezahlung der Rechnung bestehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Rechnung nicht oder nicht fristgerecht beglichen wurde.
5. Bei angemahnten, überfälligen Posten bzw. offen stehenden Forderungen behält sich die ECOWEST das Recht vor, Anlieferungen des betreffenden Anlieferers zurückzuweisen.
6. Die Verzugszinsen bestimmen sich gemäß § 288 BGB. Im Falle einer Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 5,00 EURO geltend gemacht.

6. Vorfälligkeitsstellung

Kommt der Anlieferer, der nicht Verbraucher ist, bei einmal gewährten Ratenzahlungsrechten schuldhaft in Zahlungsrückstand, ist die ECOWEST befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist sie außerdem berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

7. Aufrechnung

Der Anlieferer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Rücktritt und Zurückweisung von Abfall

1. Die ECOWEST kann ganz oder teilweise ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Auflagen für die Entsorgung oder die Betriebsordnung der Anlage der ECOWEST nicht beachtet werden,
 - b) Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Herkunftsbescheinigung oder Übernahmeschein angegebenen oder bei der Beurteilung von Proben ermittelten Daten abweicht,
 - c) falsche Angaben über die Abfallherkunft gemacht werden,

- d) auf Dauer ungünstige, vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten zu befürchten sind,
 - e) die Entsorgung nach Vertragsabschluss in der Anlage der ECOWEST durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches unzulässig oder der ECOWEST unzumutbar wird,
 - f) die zuständige Behörde im Nachweisverfahren gem. NachwV die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die ECOWEST nicht bestätigt,
 - g) der Anlieferer zahlungsunfähig wird oder die Insolvenzeröffnung über sein Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt wird.
2. In den vorstehenden Fällen kann die ECOWEST, anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen. Ein solches Zurückweisungsrecht steht ihr auch dann zu, wenn:
- a) das Anlagenpersonal aufgrund der Beschaffenheit des Abfalls diesen der im Entsorgungsnachweis bezeichneten Art nicht eindeutig zuordnen kann,
 - b) aus Gründen der technischen Betriebsführung zeitweise eine Annahme nicht möglich ist (z. B. Witterung, Defekt, Stoffeigenschaften),
 - c) vor Anlieferung eine Terminabstimmung mit dem Anlagenpersonal, soweit gefordert, nicht stattgefunden hat,
 - d) der Anlieferer sich mit der Zahlung in Verzug befindet,
 - e) nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Anlieferers infrage stellen und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag im Voraus bezahlt.
3. Eine Zurückweisung ist ebenfalls möglich aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die nach Vertragsabschluss eingetreten oder der ECOWEST unverschuldet erst dann bekannt geworden sind und die die Entsorgung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dazu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei den Kooperationspartner und Zulieferern der ECOWEST eintreten. Sie berechtigen die ECOWEST, die Entsorgung entsprechend der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
4. Soweit die Entsorgung der Abfälle durch die vorgenannten Ereignisse der ECOWEST unmöglich wird, kann sie wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Anlieferer nach angemessener Nachfristsetzung verbunden mit der Erklärung, die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annehmen zu wollen, seinerseits berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

9. Folgen des Rücktrittes und der Zurückweisung

Tritt die ECOWEST ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Anlieferer verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen. Satz 1 gilt bei Zurückweisung des Abfalls durch die ECOWEST entsprechend.

10. Haftung der ECOWEST

1. Die ECOWEST haftet in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit ihrer Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Übrigen haftet die ECOWEST nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Die Haftung für Schäden durch die Anlieferung an Rechtsgütern des Anlieferers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch gänzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
3. Die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erstrecken sich auch auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anlieferers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum am Abfall und an Behältnissen sowie Verpackungen, soweit es sich nicht um Kessel, Tanks oder Mehrwegbehälter handelt, geht mit der Entladung oder mit der Annahme zwecks Zwischenlagerung oder Umladung auf die ECOWEST über. Wird bei der Entladung festgestellt, dass der Abfall zurückgewiesen werden muss, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.
2. Die ECOWEST ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Wertgegenständen zu suchen, suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten der Anlieferer werden für eigene Geschäftszwecke der ECOWEST im Rahmen der Zweckbestimmung des Entsorgungsauftrages, insbesondere zum Zweck der Rechnungserstellung, verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nur mit Zustimmung des Anlieferers an Dritte übermittelt. Unberührt bleibt die Verarbeitung oder Übermittlung, soweit die ECOWEST hierzu verpflichtet ist oder sie sich Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient. Der Anlieferer erteilt zu der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten insoweit seine Zustimmung.

B. Einkaufs- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss

Bestellungen der ECOWEST und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind nur in Schriftform verbindlich, mündliche Nebenabreden sind ungültig. Die Annahme der Bestellung ist

vom Lieferanten auf einer Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen. Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufs- und Lieferbestimmungen sowie für bestimmte Geschäfte die Sonderbedingungen unserer Abteilungen. Diese gehen im Zweifelsfall den allgemeinen Bestimmungen vor. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers/Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen oder Rechnungsstellungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind verbindliche Festpreise. Bei fehlenden Preisangaben behalten wir uns die Anerkennung der in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten bzw. später von ihm berechneten Preise vor. Die Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, frei Haus incl. Verpackung, Zoll, Fracht und Transport bis zur angegebenen Versandstelle/Verwendungsstelle. Paletten werden gegebenenfalls getauscht.

3. Versand

Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung unserer Versandvorschriften entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Versandanzeigen sind mit der Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an uns und an die Versandanschrift zu senden, der Sendung beizufügen oder an evtl. in der Sendung bestimmte sonstige Stellen weiterzugeben. Die ECOWEST ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten im Warenverkehr Dritter zu bedienen.

4. Rechnungslegung und Zahlung

Die Rechnung ist an die ECOWEST zu senden. Von der ECOWEST bereits geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind - getrennt nach Entgelt und Umsatzsteuer - in der Rechnung einzeln auszuweisen. Die Zahlung durch die ECOWEST erfolgt 14 Tage nach Rechnungserhalt und Abnahme der Lieferung/Leistung unter Abzug eines vereinbarten Skontobetrages oder nach 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Berichtigung, falls sich Beanstandungen ergeben sollten.

5. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen. Reisekosten sind um die darin enthaltenen abzugsfähigen Vorsteuerbeträge offen zu entlasten. Bei Anforderungen von umsatzsteuerpflichtigen Anzahlungen/Abschlagszahlungen ist die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst nach Abnahme der Lieferung/Leistung an der näher bezeichneten Versandanschrift/Verwendungsstelle auf die ECOWEST über. Die §§ 447 Abs. 1 und 644 Abs. 2 BGB sind ausgeschlossen.

7. Übereignung

Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum der ECOWEST. Bestehende Rechte Dritter an dem Leistungsgut sind der ECOWEST unaufgefordert vom Auftragnehmer/Lieferer mitzuteilen und offen zu legen.

8. Gewährleistung/Garantie

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Garantie für die Mängelfreiheit der Lieferung/Leistung für die Dauer von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Lieferungs-/Leistungsgegenstände entsprechend dem bekannten Verwendungszweck; eine gesetzlich längere Gewährleistungsfrist bleibt unberührt. Sämtliche während der Gewährleistungszeit auftretenden Fehler und Mängel - z. B. wegen nichtvertragsgemäßer Ausführung, minderwertigen Materials oder Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik - sind für die ECOWEST kostenlos vom Auftragnehmer zu beseitigen. Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist die ECOWEST ohne weitere Androhung und Setzung einer Nachfrist berechtigt, ihre Beseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die ihr entstandenen Kosten von den Rechnungsbeträgen des Auftragnehmers abzusetzen bzw. diesen zu belasten. Ist eine Beseitigung von Fehlern und Mängeln nicht möglich, so ist die ECOWEST berechtigt, eine Ersatzlieferung zu verlangen. Mängelrügen hemmen die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung bzw. endgültiger schriftlicher Ablehnung der Mängelbeseitigung liegenden Zeitspanne. Für verborgene Mängel, die während der normalen Gewährleistungszeit auch bei sorgfältiger Überprüfung der bestellten Lieferung/Leistung nicht erkennbar waren, gilt die doppelte vereinbarte Gewährleistungszeit. Bei schuldhaft verursachten Mängeln haftet der Auftragnehmer der ECOWEST auch nach erfolgter Abnahme für jeden weiteren hierdurch entstandenen Schaden im Rahmen seiner üblichen Versicherbarkeit.

9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der der ECOWEST und Dritten durch vertragswidriges Verhalten zugefügt wird. Es stellt die ECOWEST insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei.

10. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ECOWEST nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die ECOWEST an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

11. Beistellung/Zugriff Dritter

In dem Fall, dass die ECOWEST eigenes Material beistellt, wird dies vom Auftragnehmer von sonstigen Materialien getrennt, als Eigentum der ECOWEST gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahrt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und die ECOWEST von Veränderungen in Menge und Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu unterrichten.

12. Sicherheitsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Lieferungen und Leistungen müssen zum Zeitpunkt der Abnahme den jeweiligen gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die von der ECOWEST angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle.

C. Schlussbestimmungen

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der ECOWEST und dem Anlieferer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ennigerloh ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehenden AGB des Anlieferers wird hiermit widersprochen. Diese gelten nur insoweit, als die ECOWEST ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ennigerloh, 1. Dezember 2006

ECOWEST
Entsorgungsverbund
Westfalen GmbH

- Die Geschäftsführung -